

Besondere Bedingungen für die Wassersport-Haftpflichtversicherung BHB 2016

- §1 Versicherungsgegenstand
- §2 Auslandsschäden
- §3 Mietsachschäden
- §4 Vermögensschäden

§1 Versicherungsgegenstand

1. Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Eigentum, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein genannten Wasserfahrzeugs zu privaten Zwecken.
Sofern nicht anders vereinbart, sind nicht versichert Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit dem Gebrauch des mit oder ohne Besatzung vermieteten Wasserfahrzeugs (Charterisiko) nach der Übergabe an den Mieter.
2. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht:
 - a) des Eigentümers (auch wenn er nicht selbst Versicherungsnehmer ist);
 - b) des verantwortlichen Führers des Wasserfahrzeugs;
 - c) der zur Bedienung des Wasserfahrzeugs eingesetzten Personen, sonstigen Angestellten und Arbeiter aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer;
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt;
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
 - d) jeder Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder Eigentümers als Gast an Bord befindet;
 - e) des geschleppten Wasserskiäufers und jeder Person, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder Eigentümers mit zum Wasserfahrzeug gehörenden Wassersportgeräten oder Tauchausrüstungen Sport ausübt, soweit dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Wasserfahrzeugs geschieht und kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
Sofern besonders vereinbart ist mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schirmdrachenfliegers.
3. Mitversichert ist
 - a) die gesetzliche Haftpflicht aus Eigentum, Besitz und Gebrauch eines Beibootes, Schlauchbootes und einer Rettungsinsel, die zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Wasserfahrzeug gehören, auch wenn diese zu selbständigen Fahrten benutzt werden;
 - b) die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Verwendung eines nach den maßgeblichen Straßenverkehrsvorschriften nicht versicherungspflichtigen Trailers für das im Versicherungsschein genannte Wasserfahrzeug, soweit kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz besteht;
 - c) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiäufers und Schirmdrachenfliegern sowie aus der Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen, soweit dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Wasserfahrzeugs geschieht;
 - d) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Segelregatten oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.
In diesem Zusammenhang wird sich abweichend von Paragraph 7.3 AHB der Versicherer bei der Prüfung von Haftpflichtansprüchen nicht auf die fehlende Rechtswidrigkeit wegen Einwilligung des Geschädigten

- §5 Gewässerschäden
- §6 Nicht versicherte Risiken/Ausschlüsse
- §7 Obliegenheiten im Versicherungsfall
- §8 Allgemeine Bestimmungen

- entsprechend den Grundsätzen zur Inkaufnahme von Schädigungen bei regelgerechten Kampfsportarten berufen;
- e) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Unterhaltung von Räumen oder Steganlagen, die vom Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer zum Zwecke der Unterbringung des Wasserfahrzeugs genutzt werden;
 - f) die gesetzliche Haftpflicht aus Unfällen von Unternehmern und Arbeitern, die an oder auf dem Fahrzeug oder in sonstiger Weise in Bezug auf das Fahrzeug eine Tätigkeit ausüben und dabei zu Schaden kommen;
 - g) abweichend von Paragraph 7.5 in Verbindung mit Paragraph 7.4 AHB die gesetzliche Haftpflicht der versicherten natürlichen Personen untereinander wegen
 - Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 150,00 je Versicherungsfall betragen und wegen
 - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.
Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers selbst und der in Paragraph 7.5 AHB genannten Personen bleiben weiterhin ausgeschlossen. Teilweise abweichend von Paragraph 7.5 AHB gelten als Angehörige Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkel.
 - h) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als natürliche Person und der Crewmitglieder als mitversicherte Personen aus dem Gebrauch eines gemieteten, geliehenen oder gecharterten Wasserfahrzeugs (inklusive Beiboot) mit einer Motorleistung von maximal 500 PS bzw. einer Segelfläche von maximal 250 m², das von ihm selbst verantwortlich geführt wird (Skipperhaftpflichtdeckung).

Die Skipperhaftpflichtdeckung wird nur geboten, wenn

- kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und/oder
- die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung überschritten werden.

4. Haftpflichtschaden-Ausfalldeckung

- a) Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadenersatz in Anspruch genomener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Wassersport-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen. Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist. Mitversicherte Personen gemäß § 1 Nr. 2 sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht
 - bei Schäden unter EUR 1.000,00;
 - wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland gehabt hat;

- wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privathaftpflichtversicherer des Dritten oder Schadenversicherer des Versicherungsnehmers, oder
 - wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- c) Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:
- aa) Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über mindestens EUR 1.000,00 erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- bb) Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
- cc) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Paragraph 26 AHB entsprechend.
- dd) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben.
- ee) Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

§2 Auslandschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Paragraph 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle. Bei Versicherungsfällen in USA und Kanada sowie deren Territorien oder Ansprüchen, die in den USA und Kanada sowie deren Territorien geltend gemacht werden,
 - a) werden - abweichend von Paragraph 6.5 AHB - Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:
 - Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - b) sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere „punitive damages“ oder „exemplary damages“, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - c) gelten - teilweise abweichend von Paragraph 6.1 AHB - für Personen- und Sachschäden die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen, höchstens jedoch eine Versicherungssumme in Höhe von EUR 5.000.000,00. Für Vermögensschäden gilt eine Versicherungssumme in Höhe von EUR 100.000,00 vereinbart.
2. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) unterliegen (siehe §7.9 AHB).
3. Zusätzlich gilt folgendes vereinbart: Hat der Versicherungsnehmer aus einem Versicherungsfall im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme des versicherten Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet. Die Sicherheitsleistung beträgt maximal EUR 75.000,00 je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 150.000,00 für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
5. Für Fahrten in Länder, in denen bei der Einreise kraft Gesetzes eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist, erstellt der Versicherer auf Antrag einen entsprechenden Versicherungsnachweis. Sind höhere Versicherungssummen erforderlich als die vereinbarten, können die Versicherungssummen - gegebenenfalls gegen zusätzlichen Beitrag - erhöht werden.

§3 Mietsachschäden

1. Mitversichert ist - abweichend von Paragraph 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen für Sachschäden an gemieteten Räumlichkeiten oder Steganlagen, die vom Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer zum Zwecke der Unterbringung des Wasserfahrzeugs genutzt werden. Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.
2. Mitversichert ist - abweichend von Paragraph 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an gemieteten, geliehenen oder gecharterten Fahrzeug und/oder dessen Ausrüstung, Inventar und Zubehör durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verursacht wurden. Versicherungsschutz besteht nur, sofern Haftpflichtansprüche aufgrund grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Der Versicherungsschutz umfasst jedoch die Prüfung der Haftpflichtfrage und Abwehr unberechtigter Ansprüche. Es gilt eine Selbstbeteiligung von EUR 2.500,00 an jedem Schaden. Dieser Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn
 - kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und/oder
 - die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherung überschritten werden
3. Die Versicherungssumme für vorstehende Paragraph 1. und 2. beträgt im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme EUR 2.000.000,00, Die Gesamtleistung ist auf das Zweifache dieser Versicherungssumme begrenzt.

§4 Vermögensschäden

1. Mitversichert ist im Rahmen der übrigen Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Paragraph 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - Schäden durch Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
 - Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder von sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten.

2. Die Versicherungssumme und Höchstersatzleistung im Rahmen der Sachschadenversicherungssumme ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

§5 Gewässerschäden

1. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, teilweise abweichend von Paragraph 1.1 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden
 - durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
 - durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Wasserfahrzeugs oder der mitversicherten Beiboote.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
3. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik, unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand oder Erbeben beruhen.

§6 Nicht versicherte Risiken/Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind:
 - a) Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten während das Wasserfahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken eingesetzt ist (insbesondere Vercharterung), soweit nicht besonders vereinbart.
 - b) Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen, bei denen es allein auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.
2. Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
 - a) Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten während das Wasserfahrzeug von einer unberechtigten Person geführt wird oder von einer Person geführt wird, die nicht die für das Führen des Wasserfahrzeugs erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt. Die Verpflichtung zur Leistung durch den Versicherer gegenüber den übrigen Versicherten bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Eigentümer das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder er den Gebrauch des Wasserfahrzeugs durch den unberechtigten Führer nicht bewusst ermöglicht hat;
 - b) Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Tauchausrüstungen, wenn die die Tauchausrüstung gebrauchende Person keine anerkannte Tauchlizenz besitzt;
 - c) Ansprüche, die auf eine Entschädigung mit Strafcharakter gerichtet sind, insbesondere „punitive damages“ oder „exemplary damages“;
 - d) Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;

§7 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Jeder Versicherungsfall ist der Bavaria AG unverzüglich anzuzeigen.
2. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das einen unter diese Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.

§8 Allgemeine Bestimmungen

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
2. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen im Rahmen dieses Versicherungsvertrags können rechtswirksam gegenüber der Bavaria AG vorgenommen werden. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform.

Bavaria AG
Spezialmakler für Yacht- und
Luftfahrzeugversicherungen
Südliche Münchner Straße 15
82031 Grünwald/München

Telefon +49(0) 89 693923-0
Fax +49(0) 89 693923-99
info@bavaria-yacht.de
info@bavaria-air.de
www.bavaria-yacht.de
www.bavaria-air.de

Vorstandsvorsitzende:
Sandra Ahrabian, geb. Krautgartner
Vorstand: Markus Wolf
Prokura: Barbara Eyring
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Darius Ahrabian

Registergericht: AG München
Eintrag unter HRB 199772
Bankverbindung:
Hypovereinsbank BLZ 700 202 70
Konto-Nr. 7 496 761
IBAN: DE 93 7002 0270 0007 4967 61
BIC: HYVEDEMMXXX